

Dokument zur ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2010

Tagesordnung, Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung und ergänzende Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109 und 110 Aktiengesetz

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2009 samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses 2009 samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2009.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinns/Bilanzergebnisses.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 weist einen Bilanzgewinn von EUR 300.399.901 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2009 für das Geschäftsjahr 2009 ausgewiesenen Gewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des verbleibenden Restbetrags auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung wie folgt festzusetzen:

Vorsitzender: EUR 29.200,--

Stellvertretender Vorsitzender: EUR 21.900,--

Mitglied: EUR 14.600,--

Vorsitzender eines Ausschusses: EUR 12.000,--

Stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses: EUR 10.000,--

Mitglied eines Ausschusses: EUR 8.000,--

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht in Österreich ansässig sind, erhalten zusätzlich die österreichische Quellensteuer von der Gesellschaft erstattet.

Sitzungsgeld: EUR 365,--

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Unmittelbar nach der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung am 13. Mai 2009 setzte sich der Aufsichtsrat aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Von diesen Mitgliedern scheidet die beiden Mitglieder DI Rainer WIELTSCH und Mohamed Al Khaja durch Rücktritt mit Ablauf der Hauptversammlung am 26. Mai 2010 aus.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, beide Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat wiederum aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Dazu schlägt der Aufsichtsrat die folgenden Personen zur Wahl vor:

Khadem Al Qubaisi

Sie finden zu Herrn Al Qubaisi auf unserer Internetseite die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz zur fachlichen Qualifikation, den beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Dr. Wolfgang C. Berndt

Sie finden zu Herrn Dr. Berndt auf unserer Internetseite die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz zur fachlichen Qualifikation, den beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

8. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 sowie zum Ausschluss der Verbriefung von Aktien und sprachlichen Anpassungen wie folgt zu ändern:

- § 3 Abs 2 lauten die drei ersten Sätze:
„Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt Aktienurkunden auszugeben. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.“
- In § 3 Abs 5 litt b) wird das Wort „Paragraph“ durch das Zeichen „§“ und das Wort „Absatz“ durch den Ausdruck „Abs“ ersetzt sowie das Wort „Ziffer“ durch den Ausdruck „Z“.
- In § 9 Abs 1 wird der Ausdruck „(1) ArbVerfG“ durch den Ausdruck „Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz“ ersetzt.
- In § 9 Abs 2 wird der Ausdruck „(2) AktG“ durch den Ausdruck „Abs 7 Aktiengesetz“ ersetzt.
- In § 15 Abs 3 wird der Ausdruck „(1)“ durch den Ausdruck „Abs 1“ ersetzt.
- § 16a erhält die fortlaufende Nummer § 17.
- Der bisherige § 17 erhält die fortlaufende Nummer § 18. § 18 neu lautet:
„§ 18: Erklärungen der Aktionäre an die Gesellschaft
(1) Erklärungen an die Gesellschaft können in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
(2) Sofern nicht eine zwingende Bestimmung des Aktiengesetzes oder die Satzung etwas anderes vorsieht, müssen Erklärungen von Aktionären an die Gesellschaft entweder schriftlich oder durch Erklärung in Textform (§ 18 Abs 3), die über ein international ver-

breitetes besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute übermittelt wird, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (zB SWIFT), erfolgen.

(3) Sieht das Aktiengesetz, die Satzung oder die Einberufung einer Hauptversammlung für die Erklärung eines Aktionärs die Textform vor, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, zB durch Hinzufügen des Namens, erkennbar gemacht werden.

(4) Telefax-Sendungen sind an die auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ angegebene Telefax-Nummer zu übermitteln.

(5) E-Mails sind an die auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ angegebene E-Mail-Adresse zu richten.“

8. Der bisherige § 18 erhält die fortlaufende Nummer § 19. In § 19 neu lauten die Absätze 3-5:

„(3) Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen; das Verlangen ist zu begründen. Die antragstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Dies ist durch Vorlage einer Bestätigung der depotführenden Bank oder eines Notars (§ 22 Abs 1) gemeinsam mit dem Antrag nachzuweisen.

(4) Die Einberufung ist gemäß § 29 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.

(5) Die Einberufung hat die gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

1. die Firma der Gesellschaft sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung;
2. gegebenenfalls Angaben zur Übertragung der Hauptversammlung (§ 21 Abs 3);
3. die vorgeschlagene Tagesordnung;
4. Angaben über die Möglichkeiten der Aktionäre, gemäß § 108 Abs 3 bis 5 Aktiengesetz in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich diese zu verschaffen sowie gegebenenfalls die Adresse der Internetseite, auf der diese Unterlagen zugänglich sind;
5. einen Hinweis auf die Rechte der Aktionäre betreffend Beantragung von Tagesordnungspunkten, Erstattung von Beschlussvorschlägen und Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Angabe der Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; der Nachweis der Aktionärseigenschaft (§ 10a Aktiengesetz) ist zu erläutern;
6. den Nachweisstichtag (§ 111 Abs 1 Aktiengesetz) und den Hinweis, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur berechtigt ist, wer an diesem Stichtag Aktionär ist;
7. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung,
 - a) jedenfalls die Angabe, an welcher Adresse, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der Gesellschaft Depotbestätigungen, andere Nachweise oder Anmeldungen gemäß § 22 zugehen müssen;
 - b) gegebenenfalls eine Darstellung der Verfahren zur Fernteilnahme (§ 21 Abs 4) oder zur Fernabstimmung (§ 21 Abs 5); die Einberufung kann sich auf die Angabe eines allfälligen gesonderten Anmeldeerfordernisses gemäß § 22 Abs 2 und des Zeitpunkts, bis zu dem die Stimmen elektronisch registriert sein oder bei der Gesellschaft einlangen müssen, be-

- schränken, sofern sie einen Hinweis enthält, dass ausführliche Informationen darüber auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind;
8. Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters und das dabei einzuhaltende Verfahren (§ 23 Abs 3), gegebenenfalls die zu verwendenden Formulare und die elektronischen Kommunikationswege für die Übermittlung von Vollmachten;
 9. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung.“

9. Eingefügt werden die neuen §§ 20, 21, 22:

„§ 20: Beantragung von Tagesordnungspunkten; Beschlussvorschläge von Aktionären

(1) Aktionäre deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Dies ist durch eine Bestätigung der depotführenden Bank oder eines Notars (§ 22 Abs 1) nachzuweisen. Das Verlangen ist von der Gesellschaft bekannt zu machen, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht.

(2) Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung samt einer Begründung übermitteln und verlangen, dass die Vorschläge zusammen mit den Namen der antragstellenden Aktionäre, der Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Beschlussvorschläge an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt. Die Gesellschaft hat die ergänzte Tagesordnung gemäß § 29 zu veröffentlichen, wenn das Verlangen der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.

§ 21: Ort der Hauptversammlung, öffentliche Übertragung, Formen der Teilnahme, Sprache

(1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 Aktiengesetz). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 Aktiengesetz).

(4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 Aktiengesetz).

(5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 Aktiengesetz). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

§ 22: Hauptversammlung; Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Bei depotverwahrten Aktien genügt als Nachweis die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Bei nicht depotverwahrten Aktien genügt die Bestätigung eines Notars mit Amtssitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Der Nachweis hat sowohl bei depotverwahrten als auch bei nicht depotverwahrten Aktien in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis ist in Schriftform zu erbringen. Für Inhalt und Übermittlung der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a Aktiengesetz. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.

(2) Für die Fernteilnahme (§ 21 Abs 4) und Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 22 Abs 1 abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.“

10. Der bisherige § 19 erhält die neue fortlaufende Nummer 23 und lautet:

„§ 23: Hauptversammlung; Stimmrecht

(1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Aktionärs aus seinem gesamten Aktienbesitz ruht für die Dauer von sechs Monaten, mindestens aber für die Zeit bis einschließlich der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, wenn der Aktionär gegen gesetzliche oder in Börseregeln vorgesehene Meldepflichten über das Ausmaß seines Anteilsbesitzes verstoßen hat.

(3) Im Zuge der Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

(4) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Einberufung kann festgesetzt werden, dass die Vollmacht unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ veröffentlichten Formulars (§ 19 Abs 5 Z 8) zu erteilen ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.“

11. Der bisherige § 20 erhält die fortlaufende Nummer § 24 und wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 20 Abs 2 werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat“

12. Der bisherige § 21 erhält die fortlaufende Nummer § 25 und wird in Abs 1 das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Verwendung“ sowie in Abs 3 der Ausdruck „(5) AktG“ durch den Ausdruck „Abs 5 Aktiengesetz“ ersetzt.

13. Der bisherige § 22 erhält die fortlaufende Nummer § 26 und wird in Abs 2 der Ausdruck „AktG“ durch den Ausdruck „Abs 8 Aktiengesetz“ sowie in Abs 3 der Ausdruck „AktG“ zweimal durch das Wort „Aktiengesetz“ ersetzt.

14. Der bisherige § 23 erhält die fortlaufende Nummer § 27 und wird in Abs 3 das Wort „Gewinnverteilung“ durch das Wort „Gewinnverwendung“ ersetzt. Abs 2 lautet neu:
„(2) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss), den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand hat ferner innerhalb derselben Frist den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.“

15. Der bisherige § 24 erhält die fortlaufende Nummer § 28.

16. Der bisherige § 25 erhält die fortlaufende Nummer § 29 und lautet:

„§ 29: Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Bekanntmachungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

17. Der bisherige § 26 entfällt.

Einen Vergleich der alten und der neuen Fassung der vollständigen Satzung finden Sie in Form einer farblichen Kennzeichnung der Änderungen im Folgenden:

S A T Z U N G

§ 1: Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma "OMV Aktiengesellschaft".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2: Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

A.

- (1) Die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen (Holding) einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland;
- (2) alle Tätigkeiten, ungeachtet ihrer rechtlichen Grundlage, im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen und Verarbeiten in jeder Produktionsstufe von Kohlenwasserstoffen und anderen Bodenschätzen; die Produktion von Betriebs- und Hilfsmitteln für Fahrzeuge, stationäre Kraftquellen (Motoren) und Heizungsanlagen;
- (3) der Verkauf von und der Handel mit Waren und Produkten sowie Stoffen aller Art, insbesondere jener nach (2), einschließlich deren Lagerung und Speicherung für Dritte;
- (4) das Erbringen von Dienstleistungen aller Art einschließlich des Betriebs der dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere auch planerische, beratende und ausführende, auf allen Gebieten, insbesondere auch in den Bereichen Arbeitsmedizin, Bau, Bohrungen, Brunnen, Chemie, Elektrotechnik, Transport von Gütern und Personen, Gastronomie, Hotellerie und Touristik, Information Technology, Infrastruktur, Laboratorien, Maschinenbau, Versicherungen, Unternehmensberatung, Lizenzieren von Verfahren, Patenten, Gebrauchsmustern und ähnlichem;
- (5) Arbeitskräfteüberlassung;
- (6) das Geschäft der Versicherung und Rückversicherung;
- (7) Errichtung und Betrieb von Anlagen aller Art zur Energieerzeugung, ungeachtet des Energieträgers;
- (8) das Errichten und der Betrieb von Leitungen und Leitungsanlagen aller Art, insbesondere von Rohrleitungen;

- (9) alle Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft;
- (10) der Bau und der Betrieb von Tankstellen, Waschstraßen, Reparaturwerkstätten, Garagen, und aller von den beteiligten Verkehrskreisen damit verbundenen Tätigkeiten.

B.

- (1) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.
- (2) Die Gesellschaft ist insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften sowie zum Abschluss von Bestandverträgen darüber berechtigt.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.

§ 3: Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 300.000.000,-- (Euro dreihundert Millionen). Es ist zerlegt in 300.000.000 (dreihundert Millionen) Stückaktien, welche auf Inhaber lauten.
- (2) Der Anspruch auf ~~Einzelverbriefung~~Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. ~~Soweit trotzdem, Die Gesellschaft ist berechtigt~~ Aktienurkunden ~~ausgegeben werden, setzt aus-~~zugeben. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine und Schuldverschreibungen sowie für Zins-, Gewinnanteil-, Erneuerungs- und Optionsscheine.
- (3) Zur Unterzeichnung der Aktienurkunden dient die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (4) Bis zum ordnungsgemäßen Umtausch gegen entsprechende Urkunden über Stückaktien vertreten je S 100,-- (Schilling) einhundert) Nominale der im Umlauf befindlichen Nennbetragsaktien jeweils eine Stückaktie.
- (5)
 - a) Der Vorstand ist durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 77.900.000 durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes im Falle von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital); der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
 - b) Das Grundkapital ist gemäß Paragraph§ 159 AbsatzAbs 2 ZifferZ 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 77.900.000 durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. Mai 2009 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der OMV Aktiengesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
 - c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital auszugebenden Aktien darf 77.900.000 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach litterae a und b), wobei das Wandlungsrecht der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen jedenfalls gewahrt sein muss.

§ 4: Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern; die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder in diesem Rahmen ist zulässig.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und allfälliger stellvertretender Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat obliegt auch der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Gewährung allfälliger Remunerationen und dergleichen, doch kann er diese Aufgaben einem Ausschuss übertragen.
- (3) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung einschließlich der Geschäftsverteilung, bedarf dazu jedoch der Genehmigung des Aufsichtsrates. Kommt Einstimmigkeit im Vorstand nicht zustande, hat der Aufsichtsrat über Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu beschließen.

§ 5: Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht); bei Verhinderung des Vorsitzenden gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende des Vorstandes hat jedoch darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse tunlichst einstimmig gefasst werden. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass ein wirksamer Vorstandsbeschluss nicht zustande kommt, wenn der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dem Beschluss widerspricht.

§ 6: Geschäftsführung, Vertretung nach Außen

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch zwei Prokuristen gemeinsam die Gesellschaft.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich der Vertretungsbefugnis ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.
- (4) Die Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertritt.

§ 7: Bericht an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und über dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu berichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (3) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht); der Bericht muss einen Vierteljahresabschluss enthalten.
- (4) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (5) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat tunlichst ein Jahr nach Aufnahme des Vollbetriebes von Investitionsprojekten eine Investitionsnachrechnung vorzulegen, wenn

- der Investitionsaufwand eine vom Aufsichtsrat festzulegende Betragsgrenze überschreitet.
- (7) Der Vorstand legt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem(n) Stellvertreter(n) oder bei entsprechenden Regelungen in den Geschäftsordnungen des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates dem gesamten Organ oder einem Ausschuss jährlich die Berichte der unternehmenseigenen Revision vor.
 - (8) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat für das nächste Geschäftsjahr
 - a) einen Finanzplan
 - b) ein Budget und
 - c) ein Investitionsprogrammvorzulegen und die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
 - (9) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft einen Konzernabschluss über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
 - (10) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

§ 8: Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen.

§ 9: Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 6 von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 (~~Abs 1~~-~~ArbVerfG~~ [Arbeitsverfassungsgesetz](#)) entsandten Mitgliedern.
- (2) Wenn von der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längste, gemäß § 87 (~~Abs 7~~-~~AktG~~ [Aktiengesetz](#)) zulässige Zeit, das ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht zu einem späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, kann die Hauptversammlung Ersatzaufsichtsratsmitglieder wählen. Die Funktionsperiode der Ersatzaufsichtsratsmitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden gewählten Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind, sofern dem nicht wichtige persönliche oder geschäftliche Gründe entgegenstehen, verpflichtet, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 10: Aufsichtsrat; Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide gewählte Stellvertreter aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Neuwahl wenigstens eines Stellvertreters vorzunehmen.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 11: Aufsichtsrat, Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal pro Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, per Telefax, Email, telegrafisch oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen.
- (3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

§ 12: Aufsichtsrat; Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder (s)ein Stellvertreter, anwesend sind. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustimmen und kein Mitglied die Vertagung beantragt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung festlegt. Schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Das Erfordernis der Beschlussfähigkeit wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In dringenden Fällen können schriftlich, fernmündlich oder durch andere vergleichbare Formen Beschlüsse gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied gegen die jeweils gewählte Form innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist Widerspruch erhebt. Dabei gelten die Bestimmungen über die Einladungen zu Sitzungen (§ 11 (2) und (3)) sinngemäß. Zur Beschlussfähigkeit ist die Stimmabgabe von mehr als einem Drittel der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters, erforderlich. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 13: Aufsichtsrat; Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat genehmigt die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Geschäftsverteilung; kommt Einstimmigkeit im Vorstand nicht zustande, hat der Aufsichtsrat über Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu beschließen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen und darüber zu beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (5) Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag an die Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten.

- (6) Alle Angelegenheiten, mit welchen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- (7) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (8) Der Aufsichtsrat erlässt zur Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Darunter sind auch Anpassungen des Wortlauts der Satzung an durch Gesetz vorgenommene Änderungen zu verstehen.

§ 14: Aufsichtsrat; Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von (s)einem Stellvertreter abgegeben.
- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung "DER AUFSICHTSRAT" und die Unterschrift des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters beigelegt wird.

§ 15: Aufsichtsrat; Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festzusetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (2) Für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- (3) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 (~~Abs 1~~) Arbeitsverfassungsgesetz festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.
- (4) Ein verhindertes Ausschussmitglied kann ein anderes Ausschussmitglied oder ein dem Ausschuss nicht angehörendes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Ausschussmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (5) Über Einladung des Ausschussvorsitzenden können auch Aufsichtsratsmitglieder, die den Ausschüssen nicht angehören, ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Ausschussmitglieder, darunter der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Der für die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes zuständige Ausschuss ist bei Anwesenheit aller diesem Ausschuss angehörenden, von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse beschließt der Aufsichtsrat.
- (8) Für die Ausschüsse gelten die §§ 9, 10, 11 (2) - (7), 12 und 14 sinngemäß.

§ 16: Aufsichtsrat; Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse erhalten bei Sitzungen ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird, und den Ersatz ihrer baren Auslagen und angemessener Reisekosten.
- (2) Die Hauptversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen.
- (3) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung nur anteilmäßig gewährt.
- (4) Abgaben für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern trägt die Gesellschaft.

§ ~~16a~~17: Versicherungen

Der Vorstand wird ermächtigt, zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats Rechtsschutz- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen auf Kosten der Gesellschaft in einem der Tätigkeit der Gesellschaft angemessenen Ausmaß abzuschließen.

§ 1718: Erklärungen der Aktionäre an die Gesellschaft

- (1) Erklärungen an die Gesellschaft können in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Sofern nicht eine zwingende Bestimmung des Aktiengesetzes oder die Satzung etwas anderes vorsieht, müssen Erklärungen von Aktionären an die Gesellschaft entweder schriftlich oder durch Erklärung in Textform (§ 18 Abs 3), die über ein international verbreitetes besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute übermittelt wird, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (zB SWIFT), erfolgen.
- (3) Sieht das Aktiengesetz, die Satzung oder die Einberufung einer Hauptversammlung für die Erklärung eines Aktionärs die Textform vor, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, zB durch Hinzufügen des Namens, erkennbar gemacht werden.
- (4) Telefax-Sendungen sind an die auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ angegebene Telefax-Nummer zu übermitteln.
- (5) E-Mails sind an die auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ angegebene E-Mail-Adresse zu richten.

§ 19: Hauptversammlung; Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Aktionäre, deren Anteile zusammen ~~den zwanzigsten Teil~~fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter ~~Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. In gleicher Weise sind diese Aktionäre berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung angekündigt werden. Die Aktionäre müssen jedoch in beiden Fällen zum Nachweis ihrer Berechtigung ihre Aktien bei einer der in § 18 Abs.1 genannten Stellen hinterlegen und die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei der Gesellschaft spätestens zusammen mit ihrem Antrag einreichen.Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen; das Verlangen ist zu begründen. Die antragstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Dies ist durch Vorlage einer Bestätigung der depotführenden Bank oder eines Notars (§ 22 Abs 1) gemeinsam mit dem Antrag nachzuweisen.~~
- (4) Die Einberufung ~~erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung nach § 25 unter Einhaltung einer Frist von einundzwanzig Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung; ist der einundzwanzigste~~ist gemäß § 29 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember und 31. Dezember.
- (5) Die Einberufung hat die gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:
 1. ~~(5) — In der Einberufung sind~~ die Firma der Gesellschaft, ~~die Zeit und der~~ sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung ~~sowie die Tagesordnung anzugeben.;~~
 2. gegebenenfalls Angaben zur Übertragung der Hauptversammlung (§ 21 Abs 3);
 3. die vorgeschlagene Tagesordnung;

4. Angaben über die Möglichkeiten der Aktionäre, gemäß § 108 Abs 3 bis 5 Aktiengesetz in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich diese zu verschaffen sowie gegebenenfalls die Adresse der Internetseite, auf der diese Unterlagen zugänglich sind;
5. einen Hinweis auf die Rechte der Aktionäre betreffend Beantragung von Tagesordnungspunkten, Erstattung von Beschlussvorschlägen und Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Angabe der Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; der Nachweis der Aktionärseligenschaft (§ 10a Aktiengesetz) ist zu erläutern;
6. den Nachweisstichtag (§ 111 Abs 1 Aktiengesetz) und den Hinweis, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur berechtigt ist, wer an diesem Stichtag Aktionär ist;
7. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung,
 - a) jedenfalls die Angabe, an welcher Adresse, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der Gesellschaft Depotbestätigungen, andere Nachweise oder Anmeldungen gemäß § 22 zugehen müssen;
 - b) gegebenenfalls eine Darstellung der Verfahren zur Fernteilnahme (§ 21 Abs 4) oder zur Fernabstimmung (§ 21 Abs 5); die Einberufung kann sich auf die Angabe eines allfälligen gesonderten Anmeldeerfordernisses gemäß § 22 Abs 2 und des Zeitpunkts, bis zu dem die Stimmen elektronisch registriert sein oder bei der Gesellschaft einlangen müssen, beschränken, sofern sie einen Hinweis enthält, dass ausführliche Informationen darüber auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind;
8. Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters und das dabei einzuhaltende Verfahren (§ 23 Abs 3), gegebenenfalls die zu verwendenden Formulare und die elektronischen Kommunikationswege für die Übermittlung von Vollmachten;
9. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung.

§ 20: Beantragung von Tagesordnungspunkten; Beschlussvorschläge von Aktionären

- (1) Aktionäre deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Dies ist durch eine Bestätigung der depotführenden Bank oder eines Notars (§ 22 Abs 1) nachzuweisen. Das Verlangen ist von der Gesellschaft bekannt zu machen, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht.
- (2) Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung samt einer Begründung übermitteln und verlangen, dass die Vorschläge zusammen mit den Namen der antragstellenden Aktionäre, der Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Beschlussvorschläge an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt. Die Gesellschaft hat die ergänzte Tagesordnung gemäß § 29 zu veröffentlichen, wenn das Verlangen der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.

§ 21: Ort der Hauptversammlung, öffentliche Übertragung, Formen der Teilnahme, Sprache

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch

und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 Aktiengesetz). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 Aktiengesetz).

- (4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 Aktiengesetz).
- (5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 Aktiengesetz). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

§ 18: ~~Hauptversammlung; Teilnahme~~

- ~~(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktion bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- oder ausländischen Kreditunternehmungen während der üblichen Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.~~
- ~~(2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.~~
- ~~(3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.~~
- ~~(4) Die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens einen Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.~~
- ~~(5) Solange nur Zwischenscheine ausgegeben sind, ist der im Aktienbuch eingetragene Aktionär auch ohne Hinterlegung teilnahmeberechtigt, wenn er sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung anmeldet.~~

22: Hauptversammlung; Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Bei depotverwahrten Aktien genügt als Nachweis die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Bei nicht depotverwahrten Aktien genügt die Bestätigung eines Notars mit Amtssitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Der Nachweis hat sowohl bei depotverwahrten als auch bei nicht depotverwahrten Aktien in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis ist in Schriftform zu erbringen. Für Inhalt und Übermittlung der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a Aktiengesetz. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.

(2) Für die Fernteilnahme (§ 21 Abs 4) und Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 22 Abs 1 abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 1923: Hauptversammlung; Stimmrecht

(1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

~~(2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die bei der Gesellschaft verbleibt, möglich.~~

(2) Das Stimmrecht eines Aktionärs aus seinem gesamten Aktienbesitz ruht für die Dauer von sechs Monaten, mindestens aber für die Zeit bis einschließlich der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, wenn der Aktionär gegen gesetzliche oder in Börseregeln vorgesehene Meldepflichten über das Ausmaß seines Anteilsbesitzes verstoßen hat.

(3) Im Zuge der Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

(4) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Einberufung kann festgesetzt werden, dass die Vollmacht unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ veröffentlichten Formulars (§ 19 Abs 5 Z 8) zu erteilen ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 2024: Hauptversammlung; Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(2) Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände entscheidet die angekündigte Tagesordnung. Der Vorsitzende kann abweichend von dieser Reihenfolge verhandeln und abstimmen lassen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Form der Abstimmung. Er hat das Recht, die Form der Abstimmung für jeden Tagesordnungspunkt neu festzulegen.

(4) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 20 Abs 2 werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.

§ 2125: Hauptversammlung; Wirkungskreis

(1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die ~~Verteilung~~Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.

(3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 ~~(Abs 5)~~AktG Aktiengesetz seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.

§ 2226: Hauptversammlung; Beschlüsse; Beurkundung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten mit verbindlicher Kraft für die Aktionäre. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 [AktG Abs 8 Aktiengesetz](#) bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über Kapitalerhöhungen gemäß §§ 149 - 158 [AktG Aktiengesetz](#), Satzungsänderungen, ausgenommen die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, und Beschlüsse über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen gemäß § 174 [AktG Aktiengesetz](#) bedürfen der einfachen Stimmen- und Kapitalmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Wird bei Vornahme der Wahl durch die Hauptversammlung eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

§ 2327: Geschäftsjahr; Jahresabschluss, Dividende

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) ~~sowie~~, den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand hat ferner innerhalb derselben Frist den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung Gewinnverwendung zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (5) Der Bilanzgewinn, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt, wird an die Aktionäre ausgeschüttet; die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.
- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

§ 2428: Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat bzw. seinem zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses bestellten Ausschuss vorgelegt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.
- (2) Als Abschlussprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften gewählt oder bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach gesetzlicher Vorschrift vorzulegen.

§ 2529: Veröffentlichungen

Veröffentlichungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen Bekanntmachungen der Gesellschaft entspre-

chend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche [Veröffentlichungen](#)[Bekanntmachungen](#) sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

§ 26: Sprachenregelung:

- ~~(1) — Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter (z. B. Banken) sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Dies gilt insbesondere auch für Depotbestätigungen.~~
~~(2) — Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.~~

9. Beschlussfassung über den Long Term Incentive Plan 2010
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgenden Long Term Incentive Plan 2010 vor:

Plantyp

Leistungsbasierter Beteiligungsplan

Zweck und Ziele des Plans

Beim leistungsorientierten Beteiligungsplan (Long Term Incentive Plan [LTIP]) handelt es sich um ein langfristiges Vergütungsinstrument für die Vorstandsmitglieder und ausgewählte Führungskräfte, das die mittel- und langfristige Wertschöpfung in der OMV fördert. Der Plan verbindet die Interessen der Geschäftsleitung und Aktionäre durch eine langfristige Investition in Aktien. Die Teilnehmer dürfen keine unangemessenen Risiken eingehen, um die Leistungskriterien zu erfüllen. Falls Aktien aufgrund von offensichtlich falschen Daten gewährt werden, sind die Teilnehmer verpflichtet erhaltene Vorteile zurück zu erstatten. Die festgelegten Leistungskriterien dürfen während der Laufzeit dieses LTIP nicht verändert werden.

Häufigkeit der Erteilung

Die Erteilung sollte jährlich erfolgen.
Jede Tranche muss vom Aufsichtsrat und von der Hauptversammlung genehmigt werden.

Teilnahmeberechtigung

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, und benannte Führungskräfte des Konzerns können am LTIP teilnehmen.

Richtlinien für Eigeninvestment und Aktienbesitz

Vorstand: Prozentsatz des jährlichen Bruttogrundgehalts (gemäß Vorstandsvertrag)

- Generaldirektor: 100%
- Stellvertretender Generaldirektor: 85%
- Andere Vorstandsmitglieder: 70%

Für den LTIP 2009 getätigte Investments werden auch für den LTIP 2010 angerechnet.

Alle anderen Teilnehmer: 15.000 oder 30.000 oder 60.000 oder 90.000 oder 120.000 Euro nach Wahl des Teilnehmers.

Für den LTIP 2009 getätigte Investments werden auch für den LTIP 2010 angerechnet.

Das Eigeninvestment erfolgt bis zum 1. Oktober 2010 durch Aktienübertragung in ein OMV-Depot oder in ein persönliches Teilnehmerdepot (die Übertragungskosten werden vom Unternehmen bezahlt).

Der zur Berechnung der Anzahl der Aktien herangezogene Aktienkurs ist der durchschnittliche Schlusskurs der OMV-Aktie während des dreimonatigen Zeitraumes 1. Jänner 2010 bis 31. März 2010. Die Aktienanzahl wird auf die nächste ganze Aktie aufgerundet.

Angerechnete Investments werden nicht neu berechnet.

Alle Finanzinstrumente insbesondere Hedging zur Absicherung des Eigeninvestments sind untersagt bei sonstigem Verlust der Teilnahmeberechtigung.

Die Teilnehmer müssen die investierten Aktien ab Übertragung auf das OMV Depot/persönliches Teilnehmerdepot bis zum Ende der Behaltefrist halten (vorbehaltlich Regelungen beim Ausscheiden).

Die von den Teilnehmern investierten Aktien werden am Ende der Behaltefrist (vorbehaltlich Regelungen beim Ausscheiden) zurück übertragen, sofern sie nicht für künftige Pläne angerechnet werden.

Plan-Mechanismen

Zu Planbeginn wird den Teilnehmern eine festgelegte Aktienanzahl zugeordnet.

Die Anzahl der Aktien wird wie folgt berechnet:

- Generaldirektor: 90%
- Stellvertretender Generaldirektor: 75%
- Andere Vorstandsmitglieder: 60%

des Bruttogrundgehaltes, dividiert durch den Aktienkurs.

- Andere Teilnehmer: 90% des Eigeninvestments dividiert durch den Aktienkurs.

Der zur Berechnung der Anzahl der Aktien herangezogene Aktienkurs ist der durchschnittliche Schlusskurs der OMV-Aktie während des dreimonatigen Zeitraumes 1. Jänner 2010 bis 31. März 2010. Die Aktienanzahl wird auf die nächste ganze Aktie aufgerundet.

Die auf diese Weise berechnete Anzahl der Aktien wird auf die jeweiligen Leistungskriterien proportional zugeteilt, wobei jede Zuteilung abgerundet wird.

Vor dem Anspruchstag sind die potenziellen Bonusaktien „virtuell“, d.h. die Teilnehmer halten die Aktien nicht und haben keine Stimm- und Dividendenrechte.

Am Anspruchstag (vesting date) richtet sich die endgültige Anzahl der Aktien nach dem Erreichen der Leistungskriterien. Die endgültige Anzahl der Aktien entspricht der aufgerundeten Summe der durch die einzelnen Berechnungen der Leistungskriterien ermittelten Bonusaktien.

Die Verwertung der endgültigen Bonusaktien erfolgt auf Basis einer individuellen Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer in Form von Aktien oder in bar. Diese Aktien stehen zur freien Verfügung des Teilnehmers.

Beispiel:

Zugeordnete Aktien insgesamt : 10.000

Zugeordnete Aktien pro Leistungskriterium:

3.000 / 3.000 / 3.000 / 1.000

Zielerreichung gemäß Leistungskriterium:

0 % / 100 % / 190 % / 25 %

Bonusaktien gemäß Leistungskriterium:

0 % / 100 % / 190 % / 25 % (der zugeordneten Aktienanzahl)

Anzahl der Bonusaktien gemäß Leistungskriterium:

0 / 3.000 / 5.700 / 250

endgültige Anzahl der Bonusaktien: 8.950

Berechnung der Bonusaktien am Anspruchstag

Die Anzahl der Aktien pro Leistungskriterium wird anhand des Prozentsatzes berechnet, zu dem das jeweilige Leistungskriterium erreicht wurde.

Das Minimum an Bonusaktien pro Leistungskriterium beträgt 0 % der pro Leistungskriterium zugeordneten Aktienanzahl.

Das Maximum an Bonusaktien pro Leistungskriterium beträgt 200 % der pro Leistungskriterium zugeordneten Aktienanzahl.

Über alle Bonusaktien wird die Bandbreite mit 25% bzw. 175% festgelegt.

Tag des Inkrafttretens und Laufzeit

Planstart: 1. Jänner 2010

Leistungszeitraum: 3 Jahre (1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2012)

Anspruchstag: 31. März 2013

Behaltefrist: 1. April 2013 bis 31. März 2015

Leistungskriterien und Gewichtung

Leistungskriterien zielen auf nachhaltige interne und externe Wertschöpfung ab.

30 % von 100 % des absoluten TSR (Total Shareholder Return)

30 % von 100 % des absoluten EVA (Economic Value Added): Kumulativ 3-Jahres-

Gesamtziel:

Die Leistungsberechnung erfolgt durch Vergleich des kumulativen EVA innerhalb des Leistungszeitraums.

30 % von 100 % des absoluten EPS (Earnings Per Share): durchschnittliches 3-Jahres-Ziel:
Die Leistungsberechnung erfolgt durch Vergleich des durchschnittlichen EPS innerhalb des Leistungszeitraums.

10% von 100% der absoluten Safety Performance: durchschnittliches 3-Jahres-Ziel:

Die Leistungen werden mittels pro Mitarbeiter berichteten Feststellungen, Gefährdungen und Beinaheunfällen (FH&NM – Findings, Hazards and Near Misses) gemessen.

Am Anfang des Leistungszeitraums werden die TSR, EVA, EPS und Safety Performance (Minimum Zielerreichung 0% - Zielerreichung 100% und Maximum Zielerreichung 200%) für den Leistungszeitraum (3 Jahre) festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt.

Der Leistungszeitraum bzw. das Geschäftsjahr bildet die Grundlage für die Berechnung der Erfüllung der Leistungskriterien.

Einmal festgelegte Leistungskriterien dürfen nicht mehr geändert werden.

Übertragung/Auszahlung

Bereits zum Zeitpunkt der Teilnahmeerklärung mit dem jeweiligen Teilnehmer wird auf Basis einer individuellen Vereinbarung festgelegt, ob der Teilnehmer den Gegenwert der Bonusaktien in bar über sieben gleich hohe Teilbeträge oder auf einmal (netto nach Abzug der Steuern und Abgaben) ausbezahlt bekommt. Jene Teilnehmer, mit denen eine Einmalauszahlung in bar vereinbart wurde, haben bis 15. März 2013 die Möglichkeit, anstelle der Barauszahlung die ermittelte Anzahl an Bonusaktien durch Übertragung in ein persönliches Depot zu beziehen (wobei der Teilnehmer die Steuern bezahlt).

Auszahlung der zugewiesenen Aktien in bar: Der Auszahlungsbetrag wird anhand des Schlusskurses der OMV Aktie am Anspruchstag berechnet. Wenn dieser Tag kein Handelstag ist, erfolgt die Berechnung auf Basis des unmittelbar vorhergehenden Handelstages.

Die Barauszahlung erfolgt bei Teilnehmern, mit denen bereits in der Teilnahmeerklärung eine Auszahlung in sieben gleich hohen Teilbeträgen vorgesehen ist, zu jeweils einem Siebtel gemeinsam mit den laufenden Bezügen für sechs aufeinander folgende Monate und einer Sonderzahlung im letzten Monat dieses Sechsmonatszeitraumes.

Bei Teilnehmern, mit denen eine einmalige Auszahlung vereinbart ist, erfolgt die Auszahlung gemeinsam mit der Auszahlung des laufenden Bezugs, sofern der Bezug der Bonusaktien in Form von Aktien nicht bis spätestens 15. März 2013 gewählt wurde.

Im Fall des Bezugs von Bonusaktien erfolgt die Aktienübertragung am ersten Geschäftstag nach dem Anspruchstag trotz einer Verzögerung durch den Aufsichtsrat (siehe unten).

Falls die Übertragung der Bonusaktien den Tatbestand des Insider-Handels begründen würde, kann nur Barauszahlung geleistet werden.

Falls sich die Autorisierung der Erreichung der Leistungskriterien durch den Aufsichtsrat verzögern sollte, erfolgen Barauszahlung bzw. Aktienübertragung am Beginn des Folgemonats. Das Unternehmen haftet nicht für das Kursrisiko in Folge eines späteren Beschlusses durch den Aufsichtsrat und den damit verbundenen Aktienüberträgen.

Die Übertragung von Bonusaktien erfolgt spätestens 3 Monate nach Genehmigung der Zielerreichung durch den Aufsichtsrat nach Abzug/Erhalt der entsprechenden Steuern.

Falls eine Barauszahlung bzw. Aktienübertragung auf Basis falscher oder unrichtiger Daten erfolgte, müssen etwaige Vorteile nach Vorliegen der Berichtigungen an das Unternehmen rückerstattet werden.

Bedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden von Planteilnehmern

Siehe Regelungen beim Ausscheiden.

Planausstieg

Wenn ein Teilnehmer aus dem LTI Plan aussteigen möchte, ist eine schriftliche Genehmigung des entsprechenden Vorstandsmitglieds erforderlich. Vorstandsmitglieder benötigen die schriftliche Genehmigung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Im Falle einer Plankündigung gehen sämtliche Vorteile und Rechte verloren. Das Eigeninvestment wird unverzüglich (spätestens auf die Zustimmung den nächsten Geschäftstag) zurück erstattet. Eine Kündigung wirkt auf alle Pläne, aus denen noch keine Bonusaktien zugewiesen wurden.

LTI Pläne, aus denen bereits Bonusaktien zugeteilt wurden, können nicht gekündigt werden. Eigeninvestment Aktien werden frühestens am Ende der Behaltefrist – unter Wahrung der Bestimmungen für den vorzeitigen Ausstieg von Teilnehmern – zurück übertragen.

Regeln beim Ausscheiden

- a) Durch eigenes Verschulden ausscheidende Mitarbeiter
Vor dem Anspruchstag: (31. März 2013):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen verfallen, Eigeninvestment Aktien werden am Tag des Ausscheidens zurück übertragen.
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien werden am Tag des Ausscheidens zurück übertragen.

- b) Ohne eigenes Verschulden ausscheidende Mitarbeiter
Vor dem Anspruchstag: (31. März 2013):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen bleiben pro rata temporis bezogen auf das Eintrittsjahr (gefolgt von der Behaltefrist) bestehen, und Eigeninvestment Aktien werden am Ende des letzten Plans zurück übertragen.
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien werden am Ende des letzten Plans zurück übertragen

- c) Eintritt in den Ruhestand, dauernde Erwerbsunfähigkeit
Vor dem Anspruchstag: (31. März 2013):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen bleiben pro rata temporis bezogen auf das Eintrittsjahr bestehen, Eigeninvestment Aktien werden spätestens am Anspruchstag des letzten Plans zurück übertragen.
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien (ohne Ausscheiden benötigt für noch nicht in Anspruch genommene Pläne) werden zurück übertragen.

- d) Ableben
Vor dem Anspruchstag: (31. März 2013):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen werden per Sterbedatum bewertet und in bar ausgezahlt, und Eigeninvestment Aktien werden zum frühestmöglichen Termin zurück übertragen
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien werden zum frühestmöglichen Termin zurück übertragen

- e) Veräußerung des Konzernunternehmens, dem der Teilnehmer angehört
Vor dem Anspruchstag: (31. März 2013):
noch nicht übertragene Ansprüche aus Plänen bleiben gefolgt von der Behaltefrist bestehen, und Eigeninvestment Aktien werden am Ende des letzten Plans zurück übertragen.
Während der Behaltefrist:
Eigeninvestment Aktien werden am Ende des letzten Plans zurück übertragen.

Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110 Aktiengesetz

Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 Aktiengesetz

Aktionäre, die einzeln oder zusammen seit mindestens drei Monaten Aktien in Höhe von mindestens 5% des Grundkapitals halten, können bis spätestens **5. Mai 2010** schriftlich (von jedem Antragsteller eigenhändig unterfertigt oder firmenmäßig gezeichnet) bei OMV Aktiengesellschaft, zH Dr. Wolfgang Baumann, Trabrennstr. 6-8, 1020 Wien, verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Für jeden solchen Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung vorgelegt werden.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller seine Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Monaten ununterbrochen hält, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe dort).

Aktionäre, die ihre Aktien nicht bei einem Kreditinstitut im Depot verwahren, können den erforderlichen Nachweis ihres Aktienbesitzes durch eine Bestätigung eines Notars erbringen, wofür die obigen Ausführungen sinngemäß gelten.

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen oder Notarbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am 5. Mai 2010 bei der Gesellschaft eingelangt sein.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 Aktiengesetz

Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 1% des Grundkapitals halten, können bis spätestens **14. Mai 2010** zu jedem Punkt der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln, wobei eine Begründung anzuschließen ist, und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre und der Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Beschlussvorschläge sind an OMV Aktiengesellschaft, zH Dr. Wolfgang Baumann, Trabrennstr. 6-8, 1020 Wien, Telefax +43-1-40440-621807, zu richten und müssen spätestens am 14. Mai 2010 einlangen. Zulässige Beschlussvorschläge werden binnen zwei Werktagen nach Einlangen auf der Internetseite der Gesellschaft www.omv.com › *OMV Holding* › *Investor Relations* › *Corporate Governance & Organisation* › *Hauptversammlung* › *HV 2010* zugänglich gemacht.

Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Antragsteller im Zeitpunkt der Ausstellung Aktionäre sind, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe dort).

Aktionäre, die ihre Aktien nicht bei einem Kreditinstitut im Depot verwahren, können den erforderlichen Nachweis ihres Aktienbesitzes durch eine Bestätigung eines Notars erbringen, wofür die obigen Ausführungen sinngemäß gelten.

Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen oder Notarbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am 14. Mai 2010 bei der Gesellschaft eingelangt sein